

# Förderung der Errichtung von Photovoltaikanlagen



## Photovoltaik-Förderrichtlinie 2023/24

1. Die Gemeinde Nüdlingen fördert durch die Gewährung von Zuschüssen den Bau von neuen Photovoltaikanlagen mit Eigenverbrauch. Gebrauchte und Plug&Play Photovoltaikanlagen sind nicht förderfähig.
2. Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen. Förderfähig sind alle PV-Anlagen auf Grundstücken/Gebäuden innerhalb der Gemeinde Nüdlingen.
3. Der Zuschuss beträgt ab 1 kWp Leistung 50 € pro kWp Leistung bis zu einer Höchstleistung von 10 kWp, maximal 500 € je Anlage.
4. Der Förderantrag ist vor Baubeginn schriftlich bei der Gemeinde Nüdlingen einzureichen.
5. Die Auszahlung erfolgt nach Inbetriebnahme der PV-Anlage und Prüfung des Förderantrags durch die Gemeinde. Die fachgerechte Installation und Inbetriebnahme durch einen Fachbetrieb sowie die Einhaltung der technischen Anschlussbedingungen und VDE-Richtlinien sind nachzuweisen. Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers sind nachzuweisen. Die Registrierung der Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur ist nachzuweisen.
6. Die Gemeinde Nüdlingen entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Fördermittelantrag. Die Vergabe erfolgt in Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung.
7. Die Förderrichtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2024 befristet.